

Politische Gemeinde Wil.



Gutachten und Anträge
des

Gemeinderates

für die

außerordentliche Bürgerversammlung

vom 27. Juli 1919.



Wil
Buchdruckerei A. Meyerhans-Zahner
1919

Entschten und Antrag

des

Gemeinderates

betreffend

die Durchführung der Grundbuchvermessung in der Gemeinde Mül.

Werte Mitbürger!

Das am 1. Januar 1912 in Kraft gesetzte Zivilgesetzbuch bestimmt in Art. 942, daß über die Rechte an Grundstücken ein Grundbuch zu führen ist. Gemäß Art. 950 und Schlußtitel Art. 40 des schweiz. Zivilgesetzbuches, sowie Art. 20 der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910 sind die Kantone verpflichtet, zur Anlegung des Grundbuches die Neuvermessung ihres Grund und Bodens nach Maßgabe der bundesrechtlichen Vorschriften durchzuführen, soweit sie noch keine vom Bundesrat anerkannten oder ergänzungsfähigen Vermessungswerte besitzen. Demzufolge ist auch im Kanton St. Gallen unter Berücksichtigung der einschlägigen technischen und administrativen Vorschriften die Grundbuchvermessung durchzuführen.

Nach der begünstigten kantonalen Verordnung vom 30. Juni 1914 haben sich die Grundbuchvermessungen unter Ansetzung entsprechender Fristen in der Regel auf ganze politische Gemeinden zu erstrecken; das Programm über die Durchführung der Grundbuchvermessungen und die Reihenfolge der zur Vermessung gelangenden Gemeinden wird in Verbindung mit dem schweiz. Bundesrat durch den Regierungsrat bestimmt. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement hat in Verbindung mit dem Regierungsrat das Programm für die Durchführung der Grundbuchvermessungen im Kanton St. Gallen festgelegt.

Die Grundbuchvermessung umfaßt:

1. Die Triangulation IV. Ordnung, die sich auf die Landes- und Triangulation höherer Ordnung stützt.

2. Die Parzellervermessung: Polygonierung, Detailaufnahmen, Erstellung der Original- und Uebersichtspläne, Ausarbeitung und Fertigstellung der Grundrisse und Pläne, Flächenberechnung und Anfertigung der Register und Tabellen.

Der amtlichen Vermessung vorgängig ist gemäß der bundesrätlichen Anweisung die öffentliche Vereinigung und Vermessung der Grenzen durchzuführen.

Gemäß Art. 225 des Einführungsgesetzes kann der Regierungsrat den Zeitpunkt der Vermessung festsetzen.

Mit Zustimmung vom 4. November 1918 teilt das Baudepartement des Kantons St. Gallen mit, daß die Umarbeitung der Triangulation IV. Ordnung über das Gebiet Mti-Mieberbrunn-Oberruggwil begonnen worden sei und daß eine Anzahl Gemeinden bereits vermessen oder in Vermessung begriffen seien. Die baldige Annahmehabe der Vermessung der Gemeinde Mti sei deshalb notwendig geworden.

Unter diesen Verhältnissen war für die Behörde der Zeitpunkt gekommen, dem alten Postulate der Katastervermessung näher zu treten und der Bürgerversammlung das bezügliche Kreditgesuch zu unterbreiten. Behufs Absicherung der Kostenfrage ist im November 1918 vom kantonalen Vermessungsversteher ein Kostenvoranschlag über die Durchführung der Grundbuchvermessung in der Gemeinde Mti (einstufige Triangulation) ausgearbeitet worden. Derselben ist zu entnehmen, daß die Gemeinde Mti circa 755 ha Fläche, rund 1200 Gebäude (Mietwohnungen) und schätzungsweise 1200 Parzellen umfaßt. Das Gemeindegebiet wird in drei Zonen eingeteilt:

1. Das Weidfeld, das überbaute offene Gebiet und das Bauland, circa 140 ha.
 2. Das Auenland circa 435 ha, der ganze Hofberg, Auenland, Mti bis Greubenu, Mti, westlich der Mti- und Feldstraße, das Mti-gebiet.
 3. Das unparzellierte Areal der Ortsgemeinde Mti im Galsenrain, Mti und Thurnau circa 180 ha.
- Zone 1 und 2 werden nach den Genauigkeits-Anforderungen der Anweisung II und Zone 3 nach denjenigen der Anweisung III der eidgenössischen Vermessungsanweisung vom 15. Dezember 1910 vermessen. Die Durchführung der Vermessung und Vermessung wird 4—6 Jahre beanspruchen.

Die Kosten der Vermessung werden berechnet für

Zone I	Fr. 9000.—
II	" 12000.—
III	" 1000.—
Zusatz für die Vermessung der öffentlichen Straßen	3000.—
Total	Fr. 25000.—

Der Berechnung sind circa 1200 Parzellen mit rund 1200 Markzeichen zu Grunde gelegt und der Einheitspreis der Markzeichen auf Fr. 5.— angesetzt, wozu noch die Vermessung von Zone III und der öffentlichen Straßen kommt.

Wenn bei jedem Grenzzeichen zwei und mehr Grundstücke zusammenstoßen, so reduzieren sich die Markzeichen-Stücke um das zwei- und mehrfache.

Die Kosten der Vermessung, umfassen die Ausgaben für die Verpflegung und Vermessung der Grenzpunkte, sind gemäß Art. 23 der Verordnung über die Vermessung bei Grundbuchvermessungen vom 30. Juni 1914, abzüglich allfälliger Beiträge von Gemeinde und Korporationen, von den beteiligten Grundbeseizern zu tragen. Es entfallen demnach auf die Grundbesitzer Fr. 22,000.— und auf die Gemeinde für die Vermessung der öffentlichen Straßen Fr. 3000.—. Die Entschädigung der Mitglieder der vom Gemeinderat zu wählenden Markkommission, einschließlich des Reviors, hat die Polizeikasse zu tragen.

Die Kosten der Vermessung werden nach dem Kostenvoranschlag vom November 1918 ungefähr betragen:

Zone I	Fr. 23800.—
Zone II	" 23670.—
Zone III	" 3600.—
Kosten f. Verpflegung des Polygons	" 3900.—
Erweiterung des Uebersichtsplanes ca.	" 9030.—
	Fr. 64000.—

Von diesem Betrage sind nur die eigentlichen Vermessungskosten Fr. 51,070.— subventionsberechtigt.

Von diesen Kosten hat gemäß der kant. Verordnung die politische Gemeinde zu tragen:

1. Die Kosten der Entschädigung der Mitglieder der Vermessungskommission und der übrigen allgemeinen Verordnungsarbeiten.

2. Die Kosten für den Transport und das Sehen der trigonometrischen Punktvermessungen, allfällige Entschädigungen für die Errichtung und Verlegung, sowie für Kulturfschaden der Signalfstellen und allfällige Freilegung der Eichen.

3. Die Kosten für die Versicherung der Vermessungsoperale.

4. Allfällige Beiträge an die Kosten der Grundbuchvermessung.

Die Kosten sub Ziff. 1—3 werden auf Fr. 2000.— veranschlagt.

Die Eigentümer übernehmen die nach Abzug der Bundessubvention und allfälliger Beiträge der politischen Gemeinde noch ungedeckten Vermessungskosten mit Einschluß der Kosten des Geometers und der Hilfsarbeiter bei den Verifikationen, sowie allfällige weitere, mit der Durchführung der Vermessung im Zusammenhang stehende Kosten.

Vom total der berechneten Vermessungskosten von Fr. 64,000.— übernimmt der Bund

Zone I + II 70 % von ca. Fr. 47470.—	=	Fr. 33229.—
Zone III 80 % von ca. " 3600.—	=	" 2880.—
Beitrag an die Versicherung des Polygons = "		891.—
Total		Fr. 37000.—

so daß für die politische Gemeinde und den Grundbesitz nach Maßgabe der Verordnung ca. Fr. 27000.— verbleiben. Gegenüber dem Kosten voranschlage vom 30. November 1918 ist heute nach den Erfahrungen in andern Gemeinden aber mit einer Erhöhung der Kosten auf der ganzen Linie um maximal 10 % zu rechnen. Die von Gemeinde und Grundbesitz zu tragende Gesamtsumme dürfte sich somit auf Franken 29700.— belaufen.

Die Veranlagung wird in Regie, die Vermessung auf dem Amtsorte ausgeführt. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Erweiterung des Uebersehtsplanes im Interesse der Gesamtheit liegt, und die Grundbuchvermessung neben der vermehrten Rechtssicherheit im Grundstücks- und Hypothekerverkehr speziell für die späteren Bedürfnisse der Gemeinde (Erstellung von Quartier- und Wohnungsplänen, Straßen- und Sanitationsprojektorierungen, Zeitungsnebe für Wasser und Gas) sehr wertvolle Unterlagen schafft, rechtfertigt es sich, daß hier wie in andern größeren Gemeinden die politische Gemeinde einen Teil der Vermessungskosten übernimmt. Nach unserer Auffassung ist es angezeigt, den Gemeinbeitrag unter Einbezug der lt. Verordnung von der Gemeinde sowie zu tragenden Kosten und der Kosten der Erweiterung des Uebersehtsplanes auf 50 % anzusetzen.

Das Nettofinis der Gemeinde beläuft sich demnach:

Vermerkungskosten	ca. Fr. 3300.—
Vermessungskosten (von der Gemeinde zu tragen)	" 2000.—
Subvention: 50 % von Fr. 29700.—	" 14850.—
Total	Fr. 20150.—

Die Amortisation soll auf den Zeitraum von 10 Jahren, beginnend mit der Inangriffnahme der Arbeiten, verteilt werden.

Die Diegenossenschaftsbefitzer haben die Beiträge für die Veranlagung nach Fertigstellung dieser Arbeiten, diejenigen für die Vermessung nach Genehmigung des Wertes durch die Oberbehörde zu bezahlen. Die auf die Diegenossenschaftsbefitzer entfallenden Vermessungskosten sollen nach folgenden Grundstücken getragen werden:

Zunächst sind von Fr. 1000.— Affekurkapital 20 Stp. und für jede Wohnparzelle vorab Fr. 1.— zu bezahlen. Der Rest wird auf den Grundbesitz entsprechend dem Flächenmaß verteilt, wobei in Zone I der dreifache, in Zone II der zweifache und in Zone III der einfache Ansat zur Berechnung zu bringen ist.

Die Kosten der späteren Nachfürungsarbeiten, Grenzverlegungen, Teilung von Grundstücken u. s. w. fallen ausschließlich zu Lasten der Grundbesitzer.

Unter erneuertem Hinweis darauf, daß die Reihenfolge der zur Vermessung gelangenden Gemeinden vom Regierungsrate in Verbindung mit dem Bundesrate bestimmt wird, daß demzufolge gemäß regierungsrätlicher Begleitung die Inhandnahme der Grundbuchvermessung verzögert zu erfolgen hat,

beanttragen wir,
sie wollen auf Grund der vorstehenden Begutachtung
beischließen:

Der Gemeinderat sei unter Mitteilung des notwendigen Stredites (Zürn Fr. 20150.—) beauftragt, die Grundbuchvermessung in der Gemeinde Mit durchzuführen.

Mit, den 18. Juli 1919.

Der Gemeindevorstand:
Dr. G. Wild.
Hanns des Gemeinderates,
Der Gemeinderatschreiber:
M. Giser.